

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 87/2021
ausgegeben am: 24.11.2021

Sitzung des Ortsbeirates Ruchheim

Die Mitglieder des Ortsbeirates Ruchheim treten am

Montag, 29. November 2021, 18 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Die Sitzung wird in Form einer Videokonferenz durchgeführt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger erhalten nach vorheriger Anmeldung im Ortsvorsteherbüro (Telefon: 0621 504-2160, E-Mail: sabine.becker@ludwigshafen.de) den Link zur digitalen Sitzung.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Bericht Ortsvorsteher
2. Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 263 a "Am Herrschaftsweiher - Änderung 1" Information vor Satzungsbeschluss
3. Bebauungsplan Nr. 263 a "Am Herrschaftsweiher - Änderung 1", Information vor Offenlage
4. Etatberatungen 2022
Haushaltsansätze für den Ortsbezirk
5. Vorstellung Friedhofsentwicklungsplanung
6. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Verbreiterung und Ausbau des Wirtschaftsweges vom Leuchtfeuerhof Richtung Sülzerhof und Mutterstadter Straße
7. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Ausbau des Kanalnetz in Ruchheim
8. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Information des Ortsbeirats zur Stadtteilentwicklung Flächen
"Nördlich A 650", "In den Villen", " Hüttengraben", Nord-West

9. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Umgestaltung des "Platz der Begegnung"
10. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Beseitigung starker Verschmutzungen durch Taubenkot unter der Brücke 650
11. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Piktogramme auf verschiedenen Wirtschaftswegen an den Ortsausgängen
12. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Zustand des Weges zum TV Ruchheim
13. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion,
Kosten der Straßenverkehrsplanung im Neubaugebiet Nord/Ost
14. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Astrid-Lindgren-Schule - Maßnahmen zum Schutz von SchülerInnen, Lehrkräften und weiteren Beschäftigten
15. Anfrage des FDP-Ortsbeiratsmitgliedes
Markierung Fußgängerüberweg Maxdorfer Straße/Königsberger Straße
16. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Parkflächen in der Otgartstraße
17. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Kindertagesstätten Ruchheim - Maßnahmen zum Schutz von Kindern, ErzieherInnen, Personal
18. Anfrage des FDP-Ortsbeiratsmitgliedes
Grünabfälle Parkplatz Brunnenweg/Am Sportplatz
19. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Sirenen in Ruchheim -Standorte und Funktionalität-
20. Anfrage des FDP-Ortsbeiratsmitgliedes
Poststelle in Ruchheim
21. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
GAG-Bauvorhaben "Erfurter Ring"
22. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Haushaltsberatungen Ruchheim
23. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Geplante neue Kita in Ruchheim

Ludwigshafen am Rhein, 24.11.2021

gez.
Dennis Schmidt
Ortsvorsteher

Sitzung des Ortsbeirates Oppau

Die Mitglieder des Ortsbeirates Oppau treten am

**Dienstag, 30. November 2021, 17 Uhr,
Rathaus, Stadtratssaal,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Gemäß 27. CoBeLVO RLP gilt aktuell die 3-G Regelung, d.h. Zutritt zu der Sitzung erhalten nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen. Die entsprechenden Nachweise werden vor Zutritt zum Sitzungssaal in jedem Einzelfall kontrolliert.

T a g e s o r d n u n g:

Öffentliche Sitzung

1. Bericht Ortsvorsteher
2. Etatberatungen 2022
Haushaltsansätze für den Ortsbezirk
3. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Einrichtung einer Abholzzone im Bereich der Kirchenstraße 77
4. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Prüfauftrag Fahrradstraßen
5. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Bodenwellen
6. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Maßnahmen bei zugeparkten Grünflächen
7. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Entfernung eines Baumstumpfs in der Samariterstraße in Edigheim
8. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Anbringen von Straßenmarkierungen
9. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Wiederöffnung des Seniorentreffs
10. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Radwegeplan Oppau und Edigheim
11. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Nutzung der Flüchtlingsunterkunft Oppau/ Edigheimer Strasse 161
12. Anfrage der FWG-Ortsbeiratsfraktion
Ausbau Londoner Ring

Ludwigshafen am Rhein, 24.11.2021

gez.

Frank Meier

Ortsvorsteher

Satzung der Stadt Ludwigshafen über die Gestaltung von Vorgärten (Vorgartengestaltungssatzung)

Auf Grundlage von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Ziffer 3 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66).

§1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt in ihrem Geltungsbereich für unbebaute Flächen bebauter Grundstücke. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 116.530 m² und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.



Der Geltungsbereich liegt zwischen

- Mundenheimer Straße im Nordwesten
- Wittelsbachstraße im Nordosten
- Lagerhausstraße im Südosten und
- Böcklinstraße im Südwesten

Die Satzung regelt

- die erstmalige Gestaltung sowie die Umgestaltung von Vorgärten bzw. Vorgartenzonen
- deren Einfriedungen im Geltungsbereich nach Inkrafttreten der Satzung.

- Die Gestaltung von straßenrandständigen Garagen-Ersatzbauten im Bereich der Garagenzeile in der Beethovenstraße (im Geltungsbereich durch einen gestrichelten Doppelpfeil markiert)

§ 2 Ziel der Satzung

Grüne Vorgärten prägen das Straßenbild im Geltungsbereich. Neben der vorhandenen Wohnbebauung sind es insbesondere die bepflanzten, individuell gestalteten Vorgärten, die dem Wohngebiet seine besondere Atmosphäre verleihen und den Standort für das Wohnen bis heute attraktiv machen. Ziel der Satzung ist daher

- der Erhalt bestehender und die Schaffung neuer, bepflanzter Vorgärten,
- der Erhalt der positiven gestalterischen Wirkung dieser Vorgärten auf den Straßenraum sowie
- die Vermeidung einer fortschreitenden Versiegelung der Vorgartenzone im Geltungsbereich.

§ 3 Vorgärten / Vorgartenzone

Vorgarten / Vorgartenzone im Sinne dieser Satzung ist die Grundstücksfläche zwischen Verkehrsfläche und der straßenzugewandten Gebäudewand des Hauptbaukörpers bzw. deren gedachter Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen.

§ 4 Erhalt und Gestaltung der Vorgartenzone

Wird die Vorgartenzone eines Grundstücks im Geltungsbereich nach Inkrafttreten dieser Satzung erstmals angelegt oder ein bestehender Vorgarten umgestaltet, gilt:

1. Für Vorgärten, deren Tiefe 1,50 m überschreitet, gilt: Die Vorgartenzone ist zu mindestens 40% bodendeckend als Vegetationsflächen (z.B. Gräser, Stauden, Bodendecker, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Schotter-, Kies- und Splittflächen gelten nicht als Vegetationsflächen.
2. Die Nutzung der Vorgartenzone als Lager- oder Arbeitsfläche ist unzulässig.
3. Im Bereich der Vorgartenzone gilt: Stellplätze sind mit begrüntem Rankgerüsten zu überstellen. Flachdächer von Garagen und Carports sind zu begrünen.
4. Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und vorzugsweise mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.
5. In Vorgartenzonen, die mindestens 4 m tief sind, sind bestehende Bäume oder Großsträucher zu erhalten. Ist dies nicht möglich bzw. ist kein Baum- oder Großstrauchbestand vorhanden gilt darüber hinaus:
 - a. Es ist mindestens ein heimischer Laubbaum (Stammumfang mindestens 16-18 cm) oder ein Großstrauch zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Pflanzqualität zu ersetzen.
6. Werden Müll- und Abfallbehälter im Vorgarten untergebracht sind deren Standorte bzw. entsprechende Mülleinhausungen einzugrünen.

§ 5 Garagensatzbauten entlang der Beethovenstraße

Werden straßenrandständige Garagen in der Beethovenstraße zurückgebaut ist die frei werdende Fläche zu begrünen. Werden erneut Stellplätze angelegt oder Ersatzbauten errichtet gilt: Stellplätze sind mit begrünenden Rankgerüsten zu überstellen. Flachdächer von Garagen und Carports sind zu begrünen.

§ 6 Einfriedungen

Für Einfriedungen, die nach Inkrafttreten der vorliegenden Satzung hergestellt oder ersetzt werden, gilt:

Entlang der Straßenbegrenzungslinie sind nur Hecken oder in Hecken vollständig integrierte Zäune bis zu einer Zaunhöhe von maximal 1,50 m zulässig. Nicht begrünte Einfriedungen sind ausnahmsweise bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig, wenn sie in folgenden Materialien ausgeführt sind:

- Metallstäbe
- Holz
- Naturstein oder Mauerwerk

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 24 Abs. 5 GemO handelt ordnungswidrig, wer, wenn er eine Vorgartenzone im Geltungsbereich der Satzung um- oder neugestaltet, vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 nicht mindestens 40 % der Vorgartenzone vollflächig als Vegetationsfläche anlegt und dauerhaft erhält,
2. entgegen § 4 (1) im Vorgarten Schotter- Kies- oder Splittflächen anlegt.
3. entgegen § 4 die Vorgartenzone nicht nur vorübergehend als Lager- oder Arbeitsfläche nutzt
4. entgegen § 4 in einer mindestens 4 m tiefen Vorgartenzone nicht mindestens einen Baum oder Großstrauch erhält oder mindestens einen heimischen Laubbaum oder Großstrauch pflanzt und erhält
5. entgegen § 5 freiwerdende Garagenflächen nicht begrünt, Stellplätze nicht mit begrünenden Rankgerüsten überstellt oder Dächer von Ersatzbauten nicht begrünt.
6. Einfriedungen errichtet, die den in § 6 beschriebenen Vorgaben entgegenstehen.

Die einzelne Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden. § 89 LBauO bleibt darüber hinaus unberührt.

§ 8 Verhältnis zu Bebauungsplänen und anderen Vorschriften

Sollten für Grundstücke, die im Geltungsbereich dieser Satzung liegen Bebauungspläne erstellt werden, die von dieser Satzung abweichende Regelungen treffen, so gehen diese Regelungen denen der vorliegenden Satzung vor. Belange des Naturschutzes und der Landespflege bleiben unberührt.

§ 9 Abweichungen

Eine Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung kann auf schriftlichen Antrag hin zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte

führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen und den allgemeinen Zielsetzungen dieser Satzung vereinbar ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 11. November 2021

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.